

CHILE

Bestimmungen über den Schutz der Landwirtschaft. Landwirtschaftsministerium. Dekret Nr. 3.775. Vom 29. Dezember 1980.

(Establece disposiciones sobre protection agricola. Ministerio de Agricultura. Decreto ley número 3.557 (29.12.1980))

Quelle: "Diario Oficial de la Republica de Chile", Nr. 30.886, vom 9. Februar 1981;
<https://www.bcn.cl/leychile/navegar?idNorma=7178>, aufgerufen am 02.08.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 02.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Gesetz 19.558/1981

M2 Gesetz 19.695/2000 Düngemittel

M3 Gesetz 20.161/2007

M4 Gesetz 20.276/2008

M5 Gesetz 20.308/2008

M6 Gesetz 21.349/2021

Auf der Grundlage der Bestimmungen der Gesetze Nr. 1 und 128 aus dem Jahre 1973, Nr. 527 und aus dem Jahre 1974 und Nr. 991 aus dem Jahre 1976 ist die Regierungsjunta der Republik Chile übereingekommen, folgendes Gesetz zu erlassen:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Das Amt für Landwirtschaft und Viehzucht hat die Aufgabe, die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen anzuwenden und die fachlichen Maßnahmen einzuleiten, die sich daraus ergeben, unbeschadet der Befugnisse, die das Landwirtschaftsministerium auf diesem Gebiet innehat. Das Amt für Landwirtschaft und Viehzucht ist vor allem für folgende Aufgaben zuständig: Quarantäne oder Isolierung, Vernichtung, Desinfizierung und Herstellung. Darüber hinaus überwacht das Amt für Landwirtschaft und Viehzucht die Anwendung der obenerwähnten Bestimmungen und Maßnahmen.

► **M1** Ebenso überwacht die Abteilung für Land- und Viehwirtschaft die Einhaltung der betreffenden Vorschriften und Maßnahmen und verhängt im Fall eines Verstoßes Strafen nach dem Verfahren des Paragraphen IV des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft unbeschadet der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden, wenn die betreffenden Verstöße eine Straftat begründen.



Für die Zwecke der Anwendung des vorliegenden Gesetzestextes bezeichnet der Begriff „Amt“ das Amt für Landwirtschaft und Viehzucht.

Artikel 2

Unbeschadet der Befugnisse des Ministeriums für Auswärtiges kann das Ministerium für Landwirtschaft Vertrags-, Abkommens- und Übereinkommensentwürfe im Zusammenhang mit den im vorliegenden Gesetz angesprochenen Fragen erarbeiten und vorlegen.

Artikel 3

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzestextes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Waren, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen: jedes Medium, das möglicherweise einen Schadorganismus darstellt oder überträgt.
- b) Schadorganismus: alle lebenden Organismen oder alle Organismen mit besonderen Eigenschaften, die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens oder ihrer Verbreitung eine schwerwiegende Gefahr für den Gesundheitszustand von Pflanzen oder deren Erzeugnisse darstellen.
- c) Quarantäne oder Isolierung: Zeitraum, während dessen eine Ware, die eine Gefahr für Pflanzen darstellt, bis zur Feststellung des weiteren Vorgehens eingezogen ist.
- d) Vernichtung: völlige oder teilweise Zerstörung einer Warenpartie, die eine Gefahr für Pflanzen darstellt.
- e) Desinfizierung: Behandlung der Waren, die eine Gefahr für die Pflanzen darstellen, mit dem Ziel der Vermeidung oder Bekämpfung von Schadorganismen.
- f) Herstellung: Gesamtheit der technischen Maßnahmen, die zur Be- und Verarbeitung von Waren, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen, erforderlich sind, damit Schadorganismen vermieden oder bekämpft werden.
- g) Pflanzenanzuchtbetriebe und Baumschulen: alle Grundstücke und Wachstumsmedien, auf denen Pflanzen vermehren, gezüchtet oder aufbewahrt werden.
- h) Pflanzenlager- oder -verkaufsstellen: alle Orte, an denen Pflanzen verkauft werden (mit Ausnahme der Zuchtbetriebe)
- i) Pflanzengesundheitszeugnis: von einer zuständigen amtlichen Stelle ausgestelltes Dokument, aus dem der Gesundheitszustand der Ware hervorgeht, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen.
- j) Herkunftszeugnis: von einer amtlichen Stelle ausgestelltes Dokument, aus dem das Gebiet hervorgeht, in dem eine Ware, die eine Gefahr für Pflanzen darstellt, angebaut, geerntet oder gewonnen worden ist.
- k) Mittel zu Bekämpfung der Schadorganismen: organische oder anorganische chemische Zusammensetzungen oder natürliche Substanz, die zur Bekämpfung von Unkraut oder Krankheiten der Schadorganismen eingesetzt wird, die möglicherweise zu Schäden an Organismen oder Gegenständen führen können.
- l) Saatgut: botanische Struktur, die zur geschlechtlichen oder ungeschlechtlichen Vermehrung einer Art verwendet wird.
- m) ► **M6 Düngemittel:** ~~alle Stoffe oder Erzeugnisse, die zur Verbesserung der Ertragsleistung des Bodens oder des Nährwertes der Pflanzen verwendet werden~~ ◀.

Kapitel II VORBEUGE, ÜBERWACHUNG, UND BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN

Absatz 1. Allgemeine Bestimmungen über Schadorganismen

Artikel 4 – 13

Absatz 2. Zuchtbetriebe und Lagerhäuser und Verkaufsstellen für Pflanzen

Artikel 14 – 17

Absatz 3. Einfuhr von Waren

Artikel 18

Durch Veröffentlichung der Bestimmungen im Amtsblatt kann das Amt Vorschriften für die Einfuhr erlassen, die für Pflanzen eine Gefahr darstellen; ebenso kann die Einfuhr verweigert oder verboten werden.

Artikel 19

Ist die Einfuhr von Waren zugelassen worden, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen, darf dies nur an den Einfuhrstellen erfolgen, die das Amt zu diesem Zweck benannt hat.

Artikel 20

Die Waren, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen, müssen bei der Einfuhr von einem Gesundheitszeugnis beigelegt sein, das bescheinigt, dass die Waren frei von Schadorganismen sind, die in der vom Amt aufgestellten Liste enthalten sind. Sollte dies für erforderlich gehalten werden, kann darüber hinaus ein Herkunftszeugnis gefordert werden.

► M3 Artikel 21

Pflanzen, Tiere, Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, chemische und biologische Erzeugnisse für die landwirtschaftliche Nutzung, pharmazeutische Erzeugnisse, die ausschließlich für Veterinärzwecke verwendet werden, und Tiernahrung, die ins Land eingeführt werden sollen, sind vor ihrer Einfuhr vom Amt für Land- und Viehwirtschaft zu kontrollieren. Bei der Kontrolle kann das Amt eine der folgenden Maßnahmen anordnen: Freigabe zur Einfuhr, Wiederausfuhr, Entseuchung oder Entwesung, industrielle Verwertung, Quarantäne oder Vernichtung. Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen gehen zu Lasten der Importeure.

► **M4** Unbeschadet des Rechtes der Inspektoren des Amtes, ◀ persönliches Gepäck jeder Person, die in das Land einreist, einschließlich Diplomaten oder amtliche Funktionäre Chiles, ausländischer Regierungen und internationaler Organisationen, ► **M4** zu kontrollieren, ◀ muss auf besonderen Formularen eine eidesstattliche Erklärung über Gegenstände abgeben, die sie mit sich führt oder mitbringt, in ihrer Kleidung, in ihrem Gepäck oder auf sonstige Art und Weise im verwendeten Beförderungsmittel und auf die sich Absatz 1 bezieht, sofern diese keinen gewerblichen Charakter haben.

Das Formular mit der eidesstattlichen Erklärung ist dem Bediensteten bei der Einreisestelle vorzulegen, wobei dies die Voraussetzung für die Einreisegenehmigung ist. Die Kontrolle des Inhalts und der Richtigkeit der Erklärung obliegt dem Amt für Landwirtschaft und Viehzucht.

Entspricht die Erklärung nicht der Wahrheit, wird der Ausfüllende gemäß vorliegendem Gesetz bestraft unbeschadet der sonstigen Maßnahmen, die die Behörden zum Schutz der Pflanzen- und Tiergesundheit ergreifen können.

Wird die Zuwiderhandlung gemäß dem vorherigen Absatz vom Fahrer eines Beförderungsmittels begangen, haften die Besitzer dieser Beförderungsmittel gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Geldstrafen, die auf Grund dieses Artikels verhängen werden kann.

Luftfahrt-, Schifffahrt-, Straßen- und Bahnbeförderungsunternehmen ► **M4** geben die im Absatz 3 dieses Artikels genannten Formulare aus und ◀ informieren ihre Fahrgäste vor Verlassen des entsprechenden Beförderungsmittels über die Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gemäß vorliegendem Artikel, über die Waren, die Gegenstand der Erklärung sind, und die Strafen im Falle einer Zuwiderhandlung. Das Amt für Land- und Viehwirtschaft regelt und kontrolliert die Form, in der die Beförderungsunternehmen dieser Verpflichtung nachkommen sollen.

Auf den Formularen gemäß vorliegendem Artikel, die vom Amt für Land- und Viehwirtschaft erstellt oder genehmigt sind, ist ausreichend verständlich angegeben, welche Gegenstände zu erklären sind und zwar an Hand von Beispielen für die Erzeugnisgruppen getrennt nach Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs... ◀

Artikel 22

Es ist den Zolldienststellen, den Postdienststellen sowie allen sonstigen staatlichen Stellen verboten, die Einfuhr von Waren zu genehmigen, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen, ohne dass das Amt die Einfuhrdokumente mit einer entsprechenden Einfuhrgenehmigung versehen hat.

Artikel 23

Die Transportunternehmen sind verpflichtet, dem Amt beglaubigte Durchschriften des Frachtbriefes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des verwendeten Beförderungsmittels auf chilenischem Boden vorzulegen.

Artikel 24

Auf Verlangen der Inspektoren des Amtes muss die für die Schifffahrt, den Flugverkehr und den übrigen Verkehr auf dem Landwege zuständige Behörde das Entladen von aus dem Ausland stammenden Waren, die mit Schadorganismen behaftet sind, verhindern, bis die zur Vermeidung der Verbreitung der Organismen auf chilenischem Staatsgebiet erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

Artikel 25

Die für den Verkehr durch Besatzungen oder Passagiere bestimmten pflanzlichen Erzeugnisse müssen vom Amt in den Seehäfen, auf den Flughäfen sowie in Bus- und Eisenbahnhöfen oder sonstigen für die Einreise geeigneten Orten untersucht werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden hier gleichermaßen Anwendung.

Diese Erzeugnisse müssen in Spezialräumen oder Behältern getrennt von der zu transportierenden Ladung aufbewahrt werden. Ebenso müssen die Abfälle dieser Erzeugnisse, wenn sie im Land beseitigt werden sollen, vom Personal des Amtes untersucht werden. Auch auf diese Abfälle finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

Absatz 4. Ausfuhren

Artikel 26

Den für die Ausfuhr bestimmten pflanzlichen Erzeugnissen muss ein vom Amt ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen. Auf Antrag des Exporteurs stellt das Amt darüber hinaus Herkunftszeugnisse für diese Produkte aus.

Artikel 27

Die für die Beförderungsmittel verantwortlichen Personen sind verpflichtet, für die Beförderung von pflanzlichen Erzeugnissen beim zuständigen Außenamt des Amtes vor dem Verladen eine beglaubigte Durchschrift des Frachtbriefes vorzulegen.

Absatz 5. Durchfuhr durch chilenisches Staatsgebiet von Waren, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen

Artikel 28

Die Waren, die für Pflanzen eine Gefahr darstellen und die sich im Transit durch nationales Staatsgebiet oder nationale Hoheitsgewässer befinden, müssen in Fahrzeugen befördert werden, die nach Auffassung des Amtes so beschaffen sind, dass keine Schadorganismen verbreitet werden können.

Diesen Waren müssen ein Frachtbrief und ein vom Herkunftsland der Erzeugnisse ausgestelltes Gesundheitszeugnis beiliegen; sie dürfen nur mit Genehmigung des Amtes nach vorangegangener Prüfung der o. g. Dokumente weiterbefördert werden.

Artikel 29

Ist die Verwendung von Spezialfahrzeugen wegen der geringen Menge der im Transit befindlichen Ware nicht gerechtfertigt, wird nur gefordert, dass die Verpackung die Anforderungen erfüllt, die der vorstehende Absatz an Beförderungsfahrzeugen stellt.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Waren Anwendung, die im Gepäck der Transitpassagiere befördert werden. Hierfür wird anstelle eines Frachtbriefes eine schriftlichen Erklärung gefordert.

Artikel 30

Die Waren, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen und sich im Transit befinden, müssen von den Zolldienststellen in abgetrennten Räumen gelagert werden, die so beschaffen sind, dass nach Meinung des Amtes Infektionen und Ansteckungen durch Schadorganismen nicht möglich sind.

Diese Waren dürfen bei den Zolldienststellen nicht länger als für den vom Amt festgelegten Zeitraum gelagert werden. Nach Ablauf dieser Zeit leitet das Amt die erforderlichen sanitären Maßnahmen ein, so als ob es sich um zur Einfuhr bestimmte Ware handelte.

Artikel 31

Das Amt kann durch allgemeine Vorschriften den Transit bestimmter Waren, die eine Gefahr für Pflanzen darstellen, durch das Staatsgebiet untersagen, wenn die Ansteckungsgefahr dies erforderlich macht.

Kapitel III
HERSTELLEN, VERMARKTUNG UND ANWENDUNG VON
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTELN ► M6 UND DÜNGEMITTEL ◀

Absatz 1 Schädlingsbekämpfungsmittel

Artikel 32

► **M5** Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur in verschlossenen Behältnissen vertrieben werden, die von der Art her für das betreffende Produkt zugelassen sind; diese müssen mit Etiketten versehen sein, aus denen in Spanisch in deutlich lesbarer Form die Zusammensetzung des Produkts, die Hinweise für die richtige und sichere Anwendung, Entsorgungshinweise für das leere Behältnis, die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen, der Name des Herstellers oder Importeurs und weitere Angaben gemäß Beschluss des Amtes hervorgehen. Das Amt kann genehmigen, dass ein Teil der Informationen auf dem Etikett auf einem Beipackzettel für das Produkt untergebracht werden; der Beipackzettel ist zusammen mit dem Produkt zu liefern. ◀

Das Amt kann aus jeder Vermarktungsstufe Proben der Schädlingsbekämpfungsmittel entnehmen und die erforderlichen Schritte einleiten, wenn die Analyse ergibt, dass die chemische Zusammensetzung des Produktes nicht den Angaben auf dem Etikett des Behältnisses entspricht.

Artikel 33

Es ist verboten, Schädlingsbekämpfungsmittel an Orten oder in Fahrzeugen herzustellen, zu lagern, ► **M5** zu verkaufen ◀ oder zu befördern, in denen pflanzliche Erzeugnisse oder sonstige Produkte, die für die Ernährung von Menschen oder Nutztieren bestimmt sind, kontaminiert werden können.

Artikel 34

► **M5** Personen, die Schädlingsbekämpfungsmittel erwerben oder verwenden, müssen diese gemäß den auf dem Etikett und ggf. in einem Beipackzettel angegebenen technischen Standards anwenden und die angegebenen Sicherheitshinweise sowie die Hinweise für die Entsorgung von Resten und leeren Verpackungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Normen sowie die vom Amt festgelegten Fristen beachten, die zwischen der letzten Anwendung und dem Zeitpunkt der Ernte und an den entsprechenden Ort bis zum Wiederbetreten behandelter Bereiche durch Mensch und Tier eingehalten werden müssen. ◀ Die Mittel dürfen nur mit ausdrücklicher Sondergenehmigung des Amtes einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden.

Das Amt kann die Verwendung oder den Verkauf der pflanzlichen Erzeugnisse verbieten, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln kontaminiert sind oder Rückstände dieser Mittel aufweisen, wenn die Konzentration die zulässigen Höchstmengen überschreiten, oder sie vorübergehend einziehen. ► **M5** ... ◀ Darüber hinaus kann die Vernichtung oder Beschlagnahmung dieser Produkte angeordnet werden.

Artikel 35

Durch die Veröffentlichung von auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erlassenen Bestimmungen im Amtsblatt kann das Amt die Herstellung, Einfuhr, ► **M5** Ausfuhr, Vermarktung, den Verkauf, die Lagerung ◀ und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln überwachen, einschränken oder verbieten. ► **M5** ... ◀ ► **M5** Es kann Vorschriften für die Anwendung dieser Mittel

~~aus der Luft oder auf dem Boden erlassen und die Einziehung der Schädlingsbekämpfungsmittel anordnen, die für unangemessen oder gefährlich gehalten werden. ◀~~

Artikel 36

Entstehen bei der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln Schäden für Dritte, zufällig oder als unvermeidliche Folge der Anwendung, haben die betroffenen Personen ein Recht auf Entschädigung, das sie innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Schäden geltend machen müssen. Sind jedoch nach der Anwendung der Schädlingsbekämpfungsmittel bereits ► **M5** vier ◀ Jahre verstrichen, sind diese Schäden nicht mehr einkl agbar.

▼ M6 Absatz 2 Düngemittel

Artikel 37—41

KAPITEL IV VERFAHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Verstöße gegen die Bestimmungen der Art. 10, 15, 15, 16, 17, ► **M3** -----◀ 28, 29, 31, 32, 33, 34, 38, 40 und 41 dieses Gesetzes werden vom Amt mit einer Geldbuße von 76 bis 150 monatlichen Steuereinheiten belegt.

► **M4** Wird die Erklärung gemäß Artikel 21 Absatz 2 des vorstehenden Gesetzes nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt, ist dies mit einer Geldbuße von 3 bis 30 monatlichen Steuereinheiten zu ahnden. Handelt es sich um einen wiederholten Verstoß dieser Art einer Person, stellt der beanstandete Gegenstand ein hohes Risiko für die Gesundheit von Pflanzen oder Tieren dar, liegt eine schwere Täuschung vor, handelt es sich um ein Erzeugnis von großem Handelswert oder um eine sehr große Menge, ist dies mit einer Geldbuße 31 bis 150 monatlichen Steuereinheiten zu ahnden. Handelt es sich um den zweiten Wiederholungsfall oder mehr einer Person oder liegen zwei oder mehr der obengenannten Gründe zugleich vor, ist dies mit einer Geldbuße von 151 bis 300 monatlichen Steuereinheiten zu ahnden.

Beförderungsunternehmen, die die Bestimmungen gemäß Artikel 21 Absatz 6 des vorstehenden Gesetzes nicht erfüllen oder Formulare gemäß diesem Artikel ausgeben, die nicht vom Amt für Land- und Viehwirtschaft erstellt oder genehmigt wurden, sind diese mit einer Geldbuße von 3 bis 30 monatlichen Steuereinheiten, wenn das Transportmittel bis zu 25 Personen befördern kann, von 15 bis 100 monatlichen Steuereinheiten, wenn das Transportmittel mehr als 25 und bis 70 Personen befördern kann, und 101 bis 300 monatlichen Steuereinheiten, wenn das Transportmittel mehr als 70 Personen befördern kann, zu belegen. ◀

Sonstige Verstöße, für die keine Strafbestimmungen festgelegt sind, werden mit Geldbußen von bis zu 75 monatlichen Steuereinheiten geahndet.

Im Wiederholungsfall verdoppeln sich die in diesem Artikel genannten Beträge.

Artikel 43

► **M3** -----◀

Artikel 44

Strafverfahren gegen das Personal des Amtes wegen Verstößen und Unterlassungen, die es im Rahmen der Ausübung seiner in diesem Gesetz festgelegten Kontrollfunktionen begangen haben soll, verjähren nach 5 Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vor sieht.

Artikel 45

In allen Fällen, in denen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz Entschädigungen oder Rechtsmittel gegen vom Amt getroffenen Maßnahmen vor gesehen sind, ist der für diese Region zuständige Richter für die Bearbeitung dieser Fälle zuständig, das Gerichtsverfahren ist ein abgekürztes Verfahren.

Die vom Amt angeordneten Maßnahmen und Behandlungen können auch durchgeführt werden, wenn das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Wird dann dem Rechtsmittel stattgegeben, hat die am Verfahren beteiligte Partei das Recht, Schadensersatzansprüche gegen das Amt geltend zu machen.

Kapitel V SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 46

Artikel 29 des Gesetzes Nr. 1.764 aus dem Jahre 1977¹ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Artikel 29** - Es können alle Saatgutarten oder –sorten eingeführt werden, wenn sie den phytosanitären und sonstigen Anforderungen entsprechen, die das Landwirtschaftsministerium festgesetzt hat.“

Artikel 47

Am Gesetz RRA Nr. 25 aus dem Jahre 1963 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Artikel 3 des Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Artikel 3** - Es ist Aufgabe des Landwirtschaftsministeriums, das Bergbauministerium über die Anforderungen zu unterrichten, die im Zusammenhang mit den Gesetzen über Bergbaukonzessionen, die dieses Ministerium erlässt, zu beachten sind.“

b) Artikel 11 des Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**Artikel 11** - Die Hersteller, Importeure und Vertriebsstellen von Düngemitteln sind verpflichtet, dem Amt mitzuteilen, dass sie solche Unternehmen betreiben und wo und wann sie damit begonnen haben.“

c) Die in den vorangehenden Unterabsätzen nicht genannten Bestimmungen des Gesetzes werden mit Ausnahme der Artikel 25, 26, 27, 28, 29, 32, 34 und zweiter Absatz des Artikel 37 außer Kraft gesetzt.

Artikel 48

Die Gesetze Nr. 4.613, 6.482, 9.006¹ und 15.703 treten außer Kraft.

1